

SO_GERICHTE STBER.2022.97 vom 12. November 2024

SO Obergericht, 2024-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2022.97

FR: SO_GERICHTE STBER.2022.97 du 12 novembre 2024

IT: SO_GERICHTE STBER.2022.97 del 12 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Am Abend des 15. Dezembers 2017 wurde der Personenwagen, in dem sich der Beschuldigte und Berufungskläger A.____ (nachfolgend: Beschuldigter) zusammen mit drei weiteren Personen, D.____ (nachfolgend: D.____), E.____ und F.____, befand, angehalten und kontrolliert. Da D.____ einen Plastikbeutel mit weissem Pulver auf sich trug, wurden die vier Autoinsassen wegen Verdachts auf Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121) vorläufig festgenommen (Akten der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn [nachfolgend: Akten Stawa], pag. 045 ff.).

E. 2

Am 16. Dezember 2017 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) ein Verfahren unter anderem gegen den Beschuldigten wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Akten Stawa, pag. 447 f.). Am 21. Dezember 2018 sowie am 1. Februar 2019 erliess die Staatsanwaltschaft je eine ergänzte Eröffnungsverfügung (Akten Stawa, pag. 579 ff., 629 ff.).

E. 3

Dem Beschuldigten wird in Ziffer I. 1. der Anklageschrift vom 21. September 2020 Folgendes vorgeworfen:

« E.____, A.____, F.____, D.____, C.C.____

Qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. b, d und e BetmG)

begangen am 15.12.2017, in der Zeit von ca. 17:00 Uhr bis ca. 21 :00 Uhr, in Chur, Bahnhof, und Olten, [Strasse], durch unbefugten Erwerb, Besitz, Befördern und Finanzierung des unerlaubten Handels von Kokain, indem die obgenannten Beschuldigten von L.____ (mutmasslich) in der [Bar] 99.05 g Kokaingemisch (Reinheitsgrad 80 %) zum Preis von CHF 6'900.00 erwarben, dieses in ihren Besitz nahmen, es im Auto PW Subaru, Kontrollschildnummer [...], beförderten und sich an der Finanzierung des Kokains beteiligten. Dabei bezog sich der Vorsatz aller Beschuldigter auf den Kauf von 100 g Kokain; konkret wussten sämtliche Beteiligten, dass insgesamt 100 g Kokain gekauft werden sollte und wollten dies auch.

Konkret reisten die Beschuldigten gemeinsam mit dem Auto PW Subaru, Kontrollschildnummer [...], von Chur nach Olten, um unbefugt Kokain zu kaufen, wobei A.____ als Fahrer fungierte. Vor der Ankunft wurde D.____ im Auto insbesondere von F.____ via E.____ und von C.C.____ Bargeld (Noten) für den Erwerb der Betäubungsmittel übergeben, welche dieses bei sich sammelte und in ihrem BH versteckte. D.____ und

C.C.____ stiegen in Olten aus dem Auto aus. Daraufhin begab sich D.____ alleine zu L.____ (mutmasslich) in die [Bar] und überreichte ihm CHF 6'900.00. L.____ (mutmasslich) begleitete sie zur [Tankstelle], wo E.____, A.____ und F.____ im Auto auf sie warteten. Anschliessend wurde das Kokain den Beschuldigten durch einen ■"Ale" oder ■"Ali" übergeben, welcher das Kokain auf den Beifahrersitz des Autos legte. D.____ nahm das Kokain, nachdem sie das Paket auf Anweisung mit ihrem Schal abgewischt hatte, zu sich und steckte es in ihren BH. Die Beschuldigten E.____, A.____ (Fahrer), D.____ und F.____ fuhren davon.

Zum Kauf des Kokains steuerten F.____ ca. CHF 5'500.00, E.____ ca. CHF 500.00, sowie D.____ und C.C.____ zusammen ca. CHF 900.00 bei. A.____ steuerte mindestens CHF 400.00 bzw. zusammen mit D.____ und C.C.____ ca. CHF 900.00 dazu bei und stellte als Schuldenerlass in der Höhe von CHF 400.00 gegenüber C.C.____ sein Auto für die Fahrt nach Olten zur Verfügung. Er lenkte das Auto und chauffierte die Beschuldigten nach Olten, im Wissen darum, dass sie dort Kokain erwerben würden. Sämtliche Beschuldigten finanzierten somit den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln. Vom erworbenen Kokaingemisch hätten F.____ 90 g (zwecks Handels), D.____ und C.C.____ zusammen 5 g sowie A.____ 5 g erhalten sollen.

Zur Qualifikation nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG: die sichergestellten 99.05 g Kokaingemisch weisen einen Reinheitsgrad von 80 % auf (79.24 g reines Kokain), die diesbezüglichen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz haben sich dementsprechend auf eine Menge von Kokain bezogen, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann.

Zur Qualifikation der Mittäterschaft: Da die Beschuldigten den Entschluss, die Tat zu begehen, gemeinsam fassten, sich vorgängig untereinander absprachen, telefonisch und via Textmitteilungen (insbesondere WhatsApp und Telegram Messenger) den Kauf und die Anreise organisierten und das Geld auftraben, das Delikt gemeinsam ausführten (Fahrt nach Olten, zumindest konkludenter Tatentschluss), über die Tatbeiträge des Anderen und über den Grund der Fahrt nach Olten (Erwerb von Betäubungsmitteln) Bescheid wussten, damit einverstanden waren, den unerlaubten Handel mit Kokain mitfinanzierten und jedem von ihnen ein Anteil des Kokains zugeteilt war, jeder Beschuldigte damit in massgebender Weise mit dem anderen Beschuldigten zusammenwirkte, so dass ein jeder von ihnen als Hauptbeteiligter dasteht, handelten sie in Mittäterschaft.

a) Tatbeitrag E.____: ()

b) Tatbeitrag A.____: A.____ stellte für die Fahrt nach Chur (recte: Olten) sein Auto (PW Subaru, Kontrollschildnummer [...]) zur Verfügung und lenkte dieses von Chur nach Olten, obwohl er wusste, dass die Fahrt zum Kauf von Kokain organisiert wurde. Er vereinbarte mit C.C.____ via Textmitteilung die Uhrzeit, wann sie losfahren würden. Schliesslich leistete er einen wesentlichen Tatbeitrag, indem er mindestens CHF 400.00 bzw. zusammen mit D.____ und C.C.____ mindestens ca. CHF 900.00, an den Kauf des Kokains beisteuerte und dafür 5 g des Kokains für sich beanspruchen wollte. Für die Fahrt erhielt er zusätzlich CHF 400.00 Schuldenerlass gegenüber C.C.____.

Soweit die Tathandlungen von A.____ nicht ausreichen sollten, um ihn als Mittäter zu qualifizieren, hat er sich zumindest wegen Gehilfenschaft strafbar gemacht:

Eventualvorhalt betreffend A.____:

evtl. Helferschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. b, d und e BetmG i.V.m. Art. 25 StGB)

begangen am 15.12.2017, in der Zeit von ca. 17:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr, in Chur, Bahnhof, und Olten, [Strasse], durch Helferschaft zum unbefugten Erwerb, Besitz, zur Beförderung und Finanzierung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln. Konkret fuhr A.____ in seinem Fahrzeug (PW Subaru, Kontrollschildnummer [...]) mit den weiteren Beschuldigten von Chur nach Olten, vereinbarte mit C.C.____ via Textmitteilung die Uhrzeit für die Fahrt und steuerte für den Kauf des Kokains mindestens CHF 400.00 bzw. zusammen mit D.____ und C.C.____ mindestens ca. CHF 900.00 bei, wofür er 5 g des Kokains für sich beanspruchen wollte. Für die Fahrt erhielt er zusätzlich CHF 400.00 Schuldenerlass gegenüber C.C.____.

Gesamthaft betrachtet förderte A.____ somit in seiner vorerwähnten Funktion die Haupttat von F.____, E.____ (soweit bei diesem nicht ebenfalls von Helferschaft auszugehen ist), D.____ und C.C.____ (konkret: Befördern, Erwerb, Besitz, Finanzierung des unerlaubten Handels von Kokain) in untergeordneter Stellung, weshalb von Helferschaft auszugehen ist.

Alternativvorhalt betreffend A.____:

Helferschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. b, d und e BetmG i.V.m. Art. 25 StGB)

begangen am 15.12.2017, in der Zeit von ca. 17:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr, in Chur, Bahnhof, und Olten, [Strasse], durch Helferschaft zum Erwerb, Besitz, zur Beförderung und Finanzierung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln. Konkret fuhr A.____ in seinem Fahrzeug (PW Subaru, Kontrollschildnummer [...]) mit den weiteren Beschuldigten von Chur nach Olten und vereinbarte mit C.C.____ via Textmitteilung die Uhrzeit für die Fahrt. Für die Fahrt erhielt er CHF 400.00 Schuldenerlass gegenüber C.C.____.

Aufgrund des Umstandes, dass ihm einerseits durch C.C.____ ein Schuldenerlass in derart grossem Umfang in Aussicht gestellt wurde und dass eine derart grosse Anzahl an Personen an der Fahrt teilnahm, wusste A.____, bzw. nahm zumindest in Kauf, dass die Fahrt zum Zweck des Handels bzw. Erwerbs etc. von Betäubungsmitteln erfolgte. Andererseits aufgrund des Umstandes, dass im Fahrzeug Geld herumgegeben wurde.

Gesamthaft betrachtet förderte A.____ somit in seiner vorerwähnten Funktion die Haupttat von F.____, E.____ (soweit bei diesem nicht ebenfalls von Helferschaft auszugehen ist), D.____ und C.C.____ (konkret: Befördern, Erwerb, Besitz, Finanzierung des unerlaubten Handels von Kokain) in untergeordneter Stellung, weshalb von Helferschaft auszugehen ist.

() «

E. 4

Bestrittener Sachverhalt

Die Vorinstanz hat gestützt auf die Beweismittel erwogen, dass der Beschuldigte in den sechs Monaten vor dem Ereignis kein Kokain konsumiert hat. Sie ist zugunsten des Beschuldigten davon ausgegangen, dass er, entsprechend seiner Aussage, wonach er kein Kokain habe kaufen wollen, kein Kokain gekauft habe und auch kein Geld beigesteuert habe.

Sie hat weiter gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten erwogen, dass er spätestens in Olten gewusst habe, dass es um Drogen gegangen sei. Angesichts der Umstände (insb. mehrere Personen, Missverhältnis zwischen Fahrdiensten und Gegenleistung sowie des Fahrziels Zürich bzw. Olten) bestünden keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte bereits bei der Abfahrt eine grosse Drogenmenge für möglich gehalten und in Kauf genommen habe. Zumal eine kleine Menge in Chur selbst hätte gekauft werden können, was er angesichts seines zurückliegenden Konsums gewusst habe. Er habe weder die genaue Menge noch die Aufteilung des Kokains unter den Insassen gekannt, so dass er damit habe rechnen müssen, dass das Kokain auch an weitere Personen hätte gelangen können, welche dadurch hätten gefährdet werden können.

Der Beschuldigte liess vor der Vorinstanz geltend machen, es sei ihm nicht aufgefallen, dass E. ___ D. ___ Geld ■ mutmasslich CHF 6'000.00 ■ übergeben habe, welches diese verstaut habe. Angesichts der Tatsache, dass D. ___ nach dem ersten Halt in Olten alleine zurückgekommen sei, ihn an einen anderen Standort gelotst habe und alle anderen ausser ihm das Auto verlassen hätten, erscheine nachvollziehbar, dass er von den Vorgängen ■ nämlich der Drogenübergabe ■ nichts mitbekommen habe. Seltsam sei ihm die Sache vorgekommen, als er aufgefordert worden sei, wieder nach Chur zurückzufahren. Da er ursprünglich mit C.C. ___ verabredet gewesen sei, habe er darauf bestanden, nicht ohne ihn zurückzufahren und ihn in der Stadt zu suchen, was schliesslich zur Polizeikontrolle geführt habe. Aus den widersprüchlichen Aussagen der Beteiligten sei der Schluss zu ziehen, dass der Beschuldigte nicht gewusst habe, dass die Fahrt nach Olten dem Erwerb von Kokain ■ und dann sogar noch einer grösseren Menge ■ gedient habe, und dass er den effektiven Erwerb des Kokains erst im Rahmen der Polizeikontrolle festgestellt habe. Falls man zum Ergebnis kommen sollte, dass dem Beschuldigten das Verhalten seiner Mitfahrer spätestens in Olten bei der Rückkehr von D. ___ hätte verdächtig vorkommen müssen und er in Kauf genommen habe, dass ein Drogengeschäft abgewickelt werde, so hätte allenfalls ein Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zu qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu erfolgen, weil der Tatbeitrag des Beschuldigten in der klassischen Gehilfenhandlung der Fahrdienste bestanden hätte, welche die strafbare Handlung der Haupttäter gefördert habe.

Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte im Wesentlichen dieselben Vorbringen ausführen wie bereits vor der Vorinstanz.

Die Staatsanwaltschaft bestätigte an der Berufungsverhandlung sinngemäss, dass sie die dem Beschuldigten gemäss Anklageschrift gemachten Vorhalte, insbesondere seine Beteiligung am Kokainkauf, als erstellt erachtet.

Im Hinblick auf die rechtliche Würdigung der Täterschaft bzw. Teilnahmeform des Beschuldigten und der Frage einer allfälligen Qualifizierung der Tat bleibt somit nachfolgend in sachverhaltmässiger Hinsicht einzig näher zu beleuchten, welche Rolle dem Beschuldigten beim Ereignis vom 15. Dezember 2017 zukam bzw. welche Rolle er dabei spielte, namentlich inwieweit und aus welchen Gründen er sich daran beteiligte.

E. 5

Konkrete Beweiswürdigung

Vorab wird auf die korrekte Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen (Urteil Vorinstanz, S. 10 ff.). Nachfolgend werden die relevanten Aussagen des Beschuldigten, von D. ___ und C.C. ___ zusammengefasst. Auf diese sowie die weiteren Beweismittel wird ■

soweit relevant ■ direkt im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung eingegangen.

5.1.1 Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte wurde insgesamt achtmal einvernommen. In seiner ersten Einvernahme vom 16. Dezember 2017 erklärte der Beschuldigte konfrontiert mit dem Vorhalt, er habe nichts davon gewusst. Er führte weiter sinngemäss aus, er habe bei C.C.____ noch Schulden offen gehabt, weil dieser ihm mal was ausgeliehen habe. Anfang Woche habe C.C.____ ihn gefragt, ob er ihn nach Zürich fahren könnte. Dieser habe ihm dafür die Schulden erlassen. Er habe gedacht, er fahre ihn nach Zürich für die CHF 400.00. Er habe mit ihm abgemacht, ihn in Chur abzuholen. Vor Ort seien dann plötzlich noch drei weitere Personen dort gestanden. Es seien eben diese zwei und auch diese D.____ gewesen. Es habe geheissen, die würden auch mitkommen. Es habe ihm dann schon ein bisschen widerstrebt, weil das eigentlich nicht die Abmachung gewesen sei. Unterwegs habe es plötzlich geheissen, dass sie nicht nach Zürich müssten, sondern nach Olten. Es habe ihm immer mehr widerstrebt, weil er eigentlich ja am nächsten Tag habe arbeiten müssen. Er sei aber nach Olten gefahren, wo sie hingewollt hätten. Er habe dort warten müssen, dort wo sie hingewollt hätten. D.____ und C.C.____ seien kurz gegangen und die anderen beiden hätten im Auto gewartet. Sie (D.____ und C.C.____) hätten gesagt, sie würden gleich wieder zurückkommen. Sie müssten «kurz etwas holen». «Da wurde mir erst klar, um was es geht». Sie hätten nicht in den Ausgang gewollt, sondern er hätte sie wieder zurücknehmen sollen. Weil die anderen beiden im Auto gesessen seien, habe er nicht einfach gehen können. Wenn die nicht im Auto gewesen wären, wäre er einfach gegangen. «Ich hoffte, dass es einfach nicht zu viel sein würde, oder nicht das, was ich gedacht habe». Dann habe das ganze Chaos angefangen. Sie (D.____) sei alleine zurückgekommen und sie hätten ihn (C.C.____) suchen müssen. Danach seien sie kontrolliert worden. Er kenne D.____, weil sie die Freundin von C.C.____ sei, denjenigen von Chur kenne er nicht. Einer sei glaublich von St. Gallen, aber er kenne sie nicht wirklich.

Auf die Frage, wem das bei D.____, die im Auto gesessen sei, sichergestellte Kokain gehöre, antwortete der Beschuldigte: «Wahrscheinlich allen». Er nehme an, C.C.____ sei der, welcher es geholt habe. D.____ sei seine Freundin gewesen, die mitgekommen sei, «und die anderen Beiden werden die Investoren sein». Alles andere mache ja keinen Sinn. Die Frage, ob er auch daran beteiligt gewesen sei, verneinte er. Er habe sich nicht recht geachtet, was gemacht worden sei. Er meine aber, dass im Auto, noch auf der Autobahn, Geld hin und her gegangen sei. Er habe einfach gesehen, dass irgendetwas mit Geld gemacht worden sei. Aber er wisse nicht, wie viel es gewesen sei. Er habe nicht das Gefühl gehabt, dass es extrem viel Geld gewesen sei, aber er habe es natürlich nicht genau gesehen.

Wenn er das von Anfang an gewusst hätte, wäre er sicher nicht gefahren. Er hätte das Risiko sicher nicht in Kauf genommen, jetzt wo er von diesem Leben weggekommen sei. Er sei halt auch eine Zeit lang im Stadtleben aktiv gewesen und habe gefeiert und so. Er habe aber jetzt einen anderen Weg eingeschlagen und hätte es einfach checken sollen, als er (C.C.____) sich bei ihm gemeldet habe.

In der Einvernahme vom 17. Dezember 2017 erklärte der Beschuldigte, er sei dabei gewesen, habe aber nichts von dem Kokain gewusst. Abgemacht gewesen sei, dass er C.C.____ in den Ausgang nach Zürich fahre.

Anlässlich der Hafteinvernahme vom 19. Dezember 2017 führte der Beschuldigte auf Vorhalt seiner früheren Aussagen aus, während des Wartens im Auto sei ihm bewusst

geworden, dass es um einen Deal gehe. Er habe sich gedacht, dass es um Drogen gehe, er habe aber nicht gewusst, was für eine Art Droge. Er habe gehofft, dass es nicht zu viel sein würde, dass es generell nicht eine zu grosse Menge sein würde.

In der Einvernahme vom 5. Januar 2018 bestätigte der Beschuldigte die zuvor gemachten Aussagen. Er habe auf der Autobahn früh nach der Abfahrt von Chur erfahren, dass er nach Olten und nicht nach Zürich fahren sollte. Er habe sich aufgeregt, weil er keine Lust gehabt habe, nach Olten zu fahren, da er am nächsten Tag hätte arbeiten sollen. Auf Vorhalt, wonach D.____ und C.C.____ unabhängig voneinander bestätigt hätten, dass er 5 g Kokain hätte erhalten sollen, erklärte er, dies stimme nicht. Die einzige Erklärung, die er habe, sei, dass C.C.____ ja noch einen Tag auf freiem Fuss gewesen sei. D.____ sei in einer Zelle gewesen. Vielleicht hätten die das irgendwie abgemacht. Zudem erwähnte er noch, dass er nicht wisse, was besprochen worden sei, bevor er sie überhaupt abgeholt habe. Angesprochen auf das Geld im Auto, bestätigte der Beschuldigte erneut, er habe mitgekriegt, dass es um Geld gegangen sei. Er wisse nicht wieviel und wer wieviel Geld gegeben habe. Er wisse, dass Geld herumgegangen sei, dieses sei letztlich zu D.____ oder C.C.____ gegangen. Er wisse nicht, wer es schlussendlich gehabt habe. Er meine alle hätten Geld gegeben, aber er sei am Fahren gewesen, er habe nicht beobachten können, wer wem Geld gegeben habe. Von ihm sei kein Geld dabei gewesen. D.____ sei ca. 20 bis 25 Minuten später mit irgendeinem Typen zu Fuss zum Auto zurückgekommen. Er sei nicht ausgestiegen, habe ihn aber gesehen. Die anderen beiden seien kurz ausgestiegen und hätten mit dem Typen gesprochen. Er habe ca. 200-300 m weiter vorne auf einen Parkplatz fahren müssen. Da seien alle ausser ihm aus dem Auto ausgestiegen. Dort sei irgendetwas mit der Person, mit welcher D.____ hergekommen sei, diskutiert worden, er wisse nicht was. Nachher sei vom Begleiter von D.____ ein Telefonat geführt worden. Das habe er gesehen. Dann sei ein anderes Auto auf den Parkplatz gefahren. Dann sei irgendetwas gegangen. Der Begleiter von D.____, D.____ sowie die beiden, welche mit ihm mitgefahren seien, hätten sich zu diesem dazugekommenen Fahrzeug begeben und mit dem Fahrer gesprochen. Er habe dem Ganzen keine weitere Beachtung geschenkt und Musik gehört. Er habe sich über dieses "Ghetto" aufgeregt. Das Ganze auf dem Parkplatz habe vielleicht 20-30 Minuten gedauert. Er habe von dem (Drogenübergabe) nichts mitbekommen.

In der Einvernahme vom 23. Januar 2018 bestätigte der Beschuldigte seine zuvor gemachten Aussagen. Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 13. Februar 2019 erklärte er konfrontiert mit den ergänzten Vorhalten, sinngemäss, er habe seine Hunde zu Hause gehabt und danach gleich wieder nach Hause gewollt. Es mache keinen Sinn, dass er Drogen kaufen gehen wolle, wenn er gar keine Drogen konsumiere und vorher gar nicht gross Drogen konsumiert habe. Auch die Natelauswertung zeige, dass er seit längerem keinen Kontakt mehr mit C.C.____ gehabt habe. Ihn habe gestresst, dass dieser sich plötzlich gemeldet und ihn auf die Schulden angesprochen habe. Er sei auch schon lange nicht mehr in diesem Ausgang-Umfeld und er habe die Ausbildung zum Yoga-Lehrer gemacht. Er habe nicht gewollt, dass seine Schulden bekannt würden, und er habe das so rasch als möglich hinter sich bringen wollen. Es sei vielleicht auch ein bisschen sein Fehler, dass er nicht schon in Chur reagiert und gesagt habe, dass er nicht fahre. Es stimme sicher nicht, dass er im Auto noch CHF 400.00 gegeben habe. Man könne auch auf den Kontoauszügen nachschauen, da habe er kein Geld abgehoben. Mit der Qualifikation der Mittäterschaft sei er nicht einverstanden, er habe zwei Leute nicht gekannt. Er habe das Auto nicht für Olten, sondern für Zürich zur Verfügung gestellt. Es habe plötzlich im Auto geheissen, dass es

nach Olten statt nach Zürich gehe. Tatbeitrag habe er keinen geleistet, da er die CHF 400.00 nicht bezahlt und die 5 g Kokain nicht beansprucht habe. Abschliessend erklärte der Beschuldigte, er wolle noch ergänzen, dass er keinesfalls einem abgekürzten Verfahren zustimmen werde: «Weil das Ganze... Weil ich sicher nicht etwas zugebe, was nicht stimmt, nur damit es eine Strafminderung gibt oder ein Entgegenkommen bei der Strafe gibt für etwas, was nicht stimmt».

In der Einvernahme vor der Vorinstanz am 1. September 2022 bestätigte der Beschuldigte wiederum seine zuvor gemachten Aussagen, wonach ihm für die Fahrt nach Zürich seine Schulden von CHF 400.00 erlassen worden wären, sie in den Ausgang gewollt hätten und er danach zurückgegangen wäre, weil er am nächsten Tag hätte arbeiten müssen. Er habe am Bahnhof Chur auf einmal erfahren, dass Frau D.____ ([]), Herr E.____ und Herr F.____ auch mitkämen. Während der Fahrt nach Zürich habe es auf einmal geheissen, er solle nach Olten fahren. Die Frage, ob er während der Fahrt etwas vom Geld mitbekommen habe, verneinte der Beschuldigte. Darauf hingewiesen, dass CHF 400.00 für eine Hin- und Rückfahrt von 2.5 h doch ein guter Betrag sei, erklärte er, ein Taxi wäre wohl auch so teuer gewesen. Er nehme an, er (C.C.____) habe kein Geld gehabt.

Anlässlich der Einvernahme an der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte wiederum, C.C.____ habe ihn angerufen und gefragt, ob er ihn nach Zürich fahren könne. Er würde ihm dafür die CHF 400.00 Schulden erlassen. Er (Beschuldigter) habe nicht gewusst, worum es gehe. Er habe C.C.____ auch nicht danach gefragt und nicht weiter darüber nachgedacht. Er habe nichts mehr mit C.C.____ zu tun gehabt, da er (Beschuldigter) von Chur weggezogen sei. Er sei deshalb überrascht gewesen über diesen Anruf. Die Schulden habe er nicht mehr auf dem Radar gehabt. Auf die Frage, wieso C.C.____ ihn am 15. Dezember 2017 mehrfach angerufen habe, antwortete er, er habe nicht «abgenommen», da er eben nichts mehr mit ihm zu tun gehabt habe. Er habe in jener Nacht gearbeitet und es habe ihn gestresst. Er habe sich schliesslich gedacht, er fahre ihn, dann sei die Sache erledigt und er müsse mit ihm nichts mehr zu tun haben. Erneut nach dem Zweck der Anrufe gefragt, gab er zu Protokoll, es sei sieben Jahre her, er wisse es nicht mehr genau. C.C.____ habe ihn angerufen und gefragt, ob er ihn fahren könne. Er wisse auch nicht, ob dies lange Telefonate gewesen seien. Er habe erst auf dem Weg nach Zürich auf der Autobahn erfahren, dass es dann plötzlich nach Olten gehen sollte. C.C.____ sei am Natel gewesen und plötzlich habe es geheissen, dass sie nun nach Olten müssten. Es sei eine «Scheissituation» gewesen, es habe ihn gestresst und er habe sich aufgeregt. Er hätte eigentlich um 2 Uhr in der Nacht wieder in der Bäckerei stehen müssen. Er habe aber nicht nachgefragt und gedacht: «Scheiss drauf, ich fahre da runter, fahre zurück und gehe arbeiten.». Während der Fahrt habe er nichts über E.____ und F.____ erfahren, er habe auch nicht mit ihnen gesprochen. Es sei ja nicht die Abmachung gewesen, dass noch andere Leute dabei seien. Er habe nichts mitbekommen im Auto. Auf nochmalige Nachfrage erklärte der Beschuldigte, sie hätten sicherlich oberflächliche Gespräche geführt. Es sei aber nur «Scheisse gelabert» worden. Die seien komplett alkoholisiert gewesen. Er selber habe Musik gehört. Er wisse bis heute nicht, ob E.____ und F.____ von Chur oder St. Gallen seien. Angesprochen darauf, wieso er von E.____ und F.____ von «Investoren» gesprochen habe, sagte er aus, dies seien im Verlaufe des Verfahrens Annahmessaussagen gewesen, die er gemacht habe. Konfrontiert damit, dass er dies anlässlich der ersten Einvernahme ausgesagt habe, erklärte er: «Ah ok.». Auch habe er nichts von einer Geldübergabe im Auto mitbekommen. Konfrontiert damit, dass er dies in seiner ersten Einvernahme allerdings

ausgesagt habe, gab er zu Protokoll, dies stimme nicht. Es seien im Verlaufe des Verfahrens immer wieder Sachen gesagt worden, wo man ihn belastet habe, aber nicht stimme. Es sei gut möglich, dass Sachen, die er gesagt habe, im Verlaufe des Verfahrens so hingestellt worden seien, die gar nicht so gewesen seien. Auf die Frage, wieso er sich nicht geweigert habe, die Passagiere nach der Drogenübergabe mitzunehmen, gab er an, es sei ihm nicht zu 100 % bewusst gewesen. Es sei alles so schnell gegangen und nicht so wie abgemacht gelaufen. Er habe nicht gewusst, was genau gelaufen sei. Es seien drei Leute bei ihm im Auto gesessen, er habe nicht einfach weggehen können. Er habe die Leute ja teils nicht gekannt. Er habe nicht gewusst, ob sie ihm etwas antun würden. Sie seien in Chur einfach eingestiegen, er sei in dem Moment überfordert gewesen. Er habe sich Sorgen um C.C.____ gemacht, er habe ja eigentlich mit ihm abgemacht. Konfrontiert damit, dass sowohl C.C.____ wie auch D.____ mehrfach bestätigt hätten, dass er bereits vor der Abfahrt genau gewusst habe, dass die Fahrt zwecks Drogenkaufs erfolgt sei, antwortete er, die beiden hätten ziemlich viel bestätigt, das fragwürdig sei. Er wisse nicht, wieso sie ihn falsch belasten würden. Sie hätten halt nichts zu verlieren. Es stimme auch nicht, dass er einen Tatbeitrag von CHF 400.00 geleistet und 5 g Kokain für sich habe beanspruchen wollen.

5.1.2 Aussagen von D.____

In ihrer ersten Einvernahme vom 16. Dezember 2017 sagte D.____ aus, A.____ sei gefahren. Das sei ihr Kollege, sie kenne ihn, seit sie fünf Jahre alt sei. Er habe nicht gross mit Drogen zu tun, er sei so ein Nerd. Er nehme schon ab und zu was, «aber er hat nichts damit zu tun. Er hat auch nichts an die Drogen gezahlt».

In der zweiten Einvernahme vom 17. Dezember 2017 führte sie aus, er (Beschuldigte) habe am wenigsten mit dieser Sache zu tun. Auf die Frage, ob der Beschuldigte gewusst habe, um was genau es bei der Fahrt von Chur nach Olten gegangen sei, antwortete sie, das habe er zu 100 % gewusst. Er habe für diese Fahrt 5 g Kokain gewollt, und zwar von den 10 g, welche C.C.____ hätte bekommen sollen. Er habe bei ihnen Schulden in der Höhe von CHF 800.00 gehabt. Diese Schulden wären ihm dann erlassen worden. CHF 400.00 hätte er noch geben müssen und die weiteren CHF 400.00 wären ihm erlassen worden. Auf die Frage, was der Beschuldigte für die Fahrt von Chur nach Olten erhalten hätte, erklärte sie, CHF 400.00, zudem habe er für CHF 400.00 Kokain kaufen können. Er habe genau gewusst, um was es bei der Fahrt gegangen sei. A.____ habe auch genau gewusst, wer alles mitfahre. Sie selbst sei zuletzt per Zufall mitgefahren, sie sei bis zur Abfahrt nicht sicher gewesen. Auf die Frage, wer wann festgelegt habe, wieviel Kokain in Olten gekauft werden sollte, gab sie zu Protokoll, C.C.____, E.____ und natürlich [Alias von F.____] (F.____) hätten bereits in Chur gewusst, dass sie in Olten 100 g Kokain holen würden. Auf entsprechende Frage bestätigte sie, dass [Alias von F.____] (F.____) und E.____ beide das Geld gegeben hätten. A.____ sei mit dem Auto gefahren, neben ihm sei C.C.____ gesessen. Sie habe CHF 900.00 von C.C.____ erhalten, er habe ihr diese vom Vordersitz aus nach hinten übergeben.

In der Einvernahme vom 17. Januar 2018 bestätigte D.____, C.C.____ und sie hätten 10 g des Kokains erhalten sollen, davon hätte der Beschuldigte 5 g erhalten sollen. Der Rest sei also für E.____ und [Alias von F.____] (F.____) gewesen. CHF 6'000.00 seien von [Alias von F.____] (F.____) und E.____ gewesen und CHF 900.00 von ihnen (ihr und C.C.____). C.C.____ habe die CHF 900.00 in seinem Portemonnaie gehabt. Auf Frage bestätigte sie ihre Aussage in der Einvernahme vom 16. Dezember 2017, wonach der Beschuldigte nichts an die Drogen bezahlt habe: «Das stimmt. Er hatte nichts daran bezahlt. Er hatte zu diesem Zeitpunkt kein Geld dabei.» Der Beschuldigte habe dann einen Teil daran zahlen wollen. Auf Frage, wann

der Beschuldigte einen Teil daran habe zahlen wollen, führte sie aus: «Keine Ahnung. Das war aber dann auch nicht mehr wichtig. Das war aber nur eine Vermutung.». Auf die Frage nach der Entschädigung erklärte sie, sie denke, der Beschuldigte habe diese mit [Alias von F.____] (F.____) abgemacht. Auf Frage, wie viel der Beschuldigte für CHF 400.00 hätte kaufen können, antwortete D.____, dies wären 5 g gewesen. Auf Frage, ob der Beschuldigte gesagt habe, dass er das Kokain habe kaufen wollen, bestätigte sie, ja, das habe er. Er sei aus diesem Grund gefahren, sonst wäre er nicht gefahren: «Das wäre ja sonst eigentlich völlig sinnlos». Auf Frage, ob er diese 5 g Kokain für sich verlangt habe, bestätigte sie, er habe sie schon verlangt. «Sonst wäre er ja nicht gefahren.» Vor allem als C.C.____ ausgefallen sei, sei sie als schwächstes Glied schon recht ausgenutzt worden.

Auf Vorhalt bestätigte sie ihre am 17. Dezember 2017 gemachte Aussage, wonach sie und C.C.____ mit dem Beschuldigten die Entschädigung für die Fahrt nach Olten besprochen hätten. Diese sei ganz sicher im Auto besprochen worden, vorher wisse sie nicht mehr. Sie wisse nicht, ob es bereits in Chur besprochen worden sei. Aber der Beschuldigte habe vor der Fahrt gewusst, dass diese zwecks Kokainkaufs gewesen sei. Auf Vorhalt ihrer Aussage, wonach C.C.____, E.____ und [Alias von F.____] bereits in Chur gewusst hätten, dass in Olten 100 g Kokain gekauft würden, erklärte D.____, der Beschuldigte habe dies auch genau gewusst. Auf Vorhalt der Aussage von C.C.____ vom 19. Dezember 2017, wonach der Beschuldigte keine Drogen konsumiere, führte D.____ aus, dieser habe sicherlich lange Pause gemacht, habe aber schon seine Abstürze gehabt: «So ganz ohne ». Aber er habe sich sicherlich super gehalten und sei mehr oder weniger clean gewesen ■ oder sei es immer noch. Er habe auch schon Kokain genommen, das wisse sie. Aber er sei nicht süchtig, er konsumiere nicht immer.

In der Einvernahme vom 16. August 2018 bestätigte D.____, erst beim Warten auf den Beschuldigten in der Bar hinter dem Bahnhof Chur von [Alias von F.____] (F.____) von der geplanten Menge Kokain erfahren zu haben. Sie ergänzte am Ende der Einvernahme unaufgefordert, der Beschuldigte sei so verlogen, das sei der unglaublichste Mensch. Er sei nicht nur an diesem Abend gefahren, er fahre auch sonst noch für andere Leute. Er fahre anscheinend auch jetzt noch für andere Leute. Sie habe keine Angaben zu den Leuten. Er grüsse sie nicht einmal mehr. E.____ hingegen grüsse sie noch.

Vor der Vorinstanz erklärte D.____ am 1. September 2022, E.____ habe mit F.____ gedealt. Er habe anscheinend viel gebraucht, das habe er dann während der Fahrt gesagt. E.____ habe das für ihn (F.____) organisiert, er sei mit ihnen gefahren. Sie hätten zuerst nach Zürich gehen wollen. Sie hätten eigentlich in den Ausgang gewollt und vor der Fahrt bereits angefangen zu trinken. Sie hätten nicht gewusst, dass er (F.____) so viel gewollt habe, das sei erst im Verlauf des Abends herausgekommen. Der Beschuldigte habe 5 g gewollt, er sei damals sehr süchtig gewesen. Auf Vorhalt, sie habe gesagt der Beschuldigte hätte «5 g + Schuldenerlass» bekommen sollen, und auf Frage, wie sie darauf komme, bestätigte D.____, er habe auch etwas gewollt. «Meinen Sie, ein Süchtiger kommt hierher nur für einen Schuldenerlass? Ganz ehrlich». Auf Frage, wie sie dazu komme, ob er gesagt habe, er möchte 5 g, antwortete sie, er habe 5 g gewollt, so viel sie wisse. Auf Frage, ob er etwas dafür habe zahlen wollen oder es gratis erhalten hätte, antwortete sie, sie könne es nicht genau sagen. Gratis sicher nicht, aber es habe eine Abmachung gegeben, irgendwie sollte er fahren für die Schulden und noch 5 g. Sie sei nicht involviert gewesen in diese Gespräche und Vorabmachungen.

5.1.3 Aussagen von C.C.____

In der ersten Einvernahme bestätigte C.C.____, sie (er und D.____) hätten in den Ausgang nach Zürich gewollt. Er bestätigte, zu wissen, dass D.____ in Untersuchungshaft und die anderen in Polizeihaft seien. Zum Fahrer, dem Beschuldigten, erklärte er, seine Frau und er hätten ihn einfach gefragt, ob er fahren würde. Sie hätten ihn nicht engagiert. Er (Beschuldigter) sei wahrscheinlich der Ärmste von allen, der habe am wenigsten damit zu tun. Das sei ein «zwäger» Typ. Der Fahrer ■ das wisse er ■ habe nichts damit zu tun. Er nehme keine Drogen, er kiffe nicht mal. Das könne er beurteilen, auch wenn er kein Polizist sei.

In der Einvernahme vom 28. Dezember 2017 sagte C.C.____ erneut aus, er habe nach Zürich in den Ausgang gehen wollen «ohne Geld». Er habe eine spontane Tour machen wollen. Da sei ihm der Beschuldigte in den Sinn gekommen. Das sei vielleicht auch schon am Vorabend gewesen, als er ihn gefragt habe, ob er nach Zürich fahren könne. Er habe den Beschuldigten kontaktiert und gesagt, er (Beschuldigter) schulde ihm noch «400 Stutz», er solle mit nach Zürich kommen. So wären die CHF 400.00 dann «gegessen und verjährt» gewesen von seiner Seite her. Er ergänzte, er habe ihm noch angeboten, falls er auch kommen würde, könnte er «noch 400 Stutz darauflegen». Diese habe er vermutlich auch seiner Freundin gegeben, das wisse er nicht. Es sei vielleicht für 6 bis 9 g Koks gewesen. Später korrigierte er seine Aussage und erklärte, der Beschuldigte schulde ihm schon lange Geld. Er habe schon die Woche zuvor mal mit der Freundin etwas machen wollen. Er habe den Beschuldigten schon rund eine Woche vorher kontaktiert. Auf Vorhalt einer Aussage von D.____, wonach alle ganz genau gewusst hätten, dass man nach Olten Kokain kaufen gehe, bestätigte C.C.____, das stimme, alle hätten es gewusst. Er und der Beschuldigte hätten auch 4 bzw. 5 g kaufen wollen.

In der Einvernahme vom 17. Januar 2018 bestätigte C.C.____ weitgehend seine zuvor gemachten Aussagen. Er erklärte ergänzend, der Beschuldigte habe nicht gewusst, dass E.____ und F.____ mitkämen. In der Schlusseinvernahme sagte er aus, er wisse nicht mehr, ob der Beschuldigte etwas beigesteuert habe, er habe Spielschulden gehabt, deshalb hätten sie das mit dem Fahren so abgemacht. Vor der Vorinstanz erklärte C.C.____ wiederum, er habe dem Beschuldigten gesagt, er wolle Kokain kaufen.

5.2.1 Die Aussagen des Beschuldigten sind im Zeitverlauf in weiten Teilen konstant. So hat er von Anfang an klar und unmissverständlich ausgesagt, von C.C.____ kontaktiert und auf seine Schulden von CHF 400.00 hingewiesen sowie von diesem angefragt worden zu sein, ihn nach Zürich zu fahren, wofür ihm dieser seine Schulden erlassen hätte. Wiederholt bestätigte er auch, dass sie in den Ausgang hätten gehen wollen, er danach zurückgegangen wäre, weil er am nächsten Tag hätte arbeiten müssen und, dass er erst am Treffpunkt von den übrigen Passagieren und erst während der Fahrt vom neuen Ziel Olten erfahren habe.

In Bezug auf die Vorkommnisse in Olten stimmen die Aussagen des Beschuldigten weitgehend mit den Aussagen von D.____ überein. Er schilderte den Ablauf des Abends bis zur Verhaftung in etwa gleich wie D.____. Er bestätigte auch, dass D.____ bei der Anhaltung geschrien und das Kokain von sich aus den Polizisten herausgegeben habe. Er belastete sich auch selbst, erklärte, er sei halt auch eine Zeit lang im Stadtleben aktiv gewesen und habe gefeiert, und bestätigte mehrfach, dass er selbst bis anfangs Jahr, d.h. Februar/März 2017, Kokain konsumiert gehabt habe. Dies, obwohl ihm kein Kokainkonsum in den letzten sechs Monaten vor der Festnahme nachgewiesen werden konnte. Zwar relativierte er gewisse Aussagen, indem er ■ nachdem ihm der Konsum von Kokain vorgehalten wurde ■ ausführte, ein Konsum liege länger zurück als zuvor ausgesagt. Ebenfalls wollte er ■

entgegen seinen Angaben in den ersten Einvernahmen ■ in den späteren Aussagen keine Ausführungen zu den Geldübergaben im Auto mehr machen bzw. verneinte, solche mitbekommen zu haben. Insoweit vermögen die detaillierten Schilderungen des Beschuldigten anlässlich der ersten Einvernahme und deren Bestätigung in den weiteren Einvernahmen im Dezember 2017 und im Januar 2018 mehr zu überzeugen, als seine anderslautenden späteren Ausführungen.

5.2.2 Sowohl D.____ als auch C.C.____ haben im Verlauf der Zeit unterschiedliche, teils sich widersprechende Aussagen betreffend den Beschuldigten gemacht. D.____ erklärte in ihrer ersten Einvernahme noch, der Beschuldigte habe nicht gross mit Drogen zu tun, habe nichts mit der Sache zu tun und auch nichts an die Drogen gezahlt. Sie bestätigte damit die Aussagen des Beschuldigten. In der zweiten Einvernahme zeigte sie sich dann überzeugt, dass der Beschuldigte 5 g Kokain hätte erhalten sollen, mit der Begründung, dass die Fahrt sonst sinnlos gewesen wäre bzw. er nicht gefahren wäre, und vermutete, er habe etwas daran zahlen wollen. Gleichzeitig bestätigte sie jedoch, das Geld für die 10 g, d.h. die CHF 900.00, von C.C.____ erhalten zu haben, und ergänzte in der darauffolgenden Einvernahme, C.C.____ habe die CHF 900.00 in seinem Portemonnaie gehabt. Obwohl die Entschädigung ihrer Meinung nach womöglich erst während der Fahrt besprochen wurde und sie selbst angab, erst am Bahnhof Chur bzw. im Auto vom beabsichtigten Kauf einer beachtlichen Drogenmenge erfahren zu haben, zeigte sie sich überzeugt, dass der Beschuldigte gewusst habe, dass die Fahrt zwecks Kokainkaufs erfolgt sei, bzw. dass er gewusst habe, dass in Olten 100 g Kokain gekauft würden. In der nächsten Einvernahme bezeichnete D.____ den Beschuldigten als verlogen und bezichtigte ihn, für andere Leute zu fahren. Entgegen den früheren Aussagen, wonach der Beschuldigte bloss gelegentlich konsumiere, machte sie dann vor der Vorinstanz geltend, er sei damals sehr süchtig gewesen, weshalb er 5 g Kokain gewollt habe, wobei sie gleichzeitig bestätigte, bei den Vorabmachungen und Gesprächen nicht involviert gewesen zu sein. Es ist, um es kurz zu fassen, eine nicht unerhebliche Aggravation ersichtlich. Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte erwiesenermassen in den sechs Monaten vor der Anhaltung keine Drogen konsumiert hatte, erscheint naheliegend, dass D.____ den Beschuldigten im Verlauf des Verfahrens auch deshalb immer stärker mitbelastete, um sich selbst zu entlasten.

In der ersten Einvernahme bestätigte C.C.____ seinerseits die Aussagen des Beschuldigten. Er habe den Beschuldigten einfach gefragt, ob er fahre. Der Beschuldigte habe nichts damit zu tun, er nehme keine Drogen. In der zweiten Einvernahme gab er an, er habe ohne Geld nach Zürich in den Ausgang gehen wollen. Er bezifferte die seit längerer Zeit ausstehenden Schulden des Beschuldigten ihm gegenüber übereinstimmend mit dessen Aussagen mit CHF 400.00. Ergänzend will er ihm angeboten haben, zusätzlich CHF 400.00 «daraufzulegen». Dies, obwohl der Beschuldigte gemäss seiner ersten Einvernahme keine Drogen nehmen und nicht einmal kiffen würde. Zuerst ging er davon aus, den Beschuldigten erst am Vortag kontaktiert zu haben. Später korrigierte er, er habe den Beschuldigten bereits rund eine Woche vorher kontaktiert, weil er mit der Freundin mal etwas habe machen wollen. In der nächsten Einvernahme bestätigte C.C.____ übereinstimmend mit den Aussagen des Beschuldigten, dass dieser vorgängig keine Kenntnis gehabt habe, dass E.____ und F.____ mitfahren würden. Er will den Beschuldigten aber bereits bei der Anfrage darüber informiert haben, dass die Fahrt zwecks Kokainkaufs erfolgen würde. Dies, obwohl gemäss seinen früheren Aussagen ja geplant war, ohne Geld mit der Freundin nach Zürich in den Ausgang zu gehen.

5.2.3 Auch aufgrund der betreffend die Rolle des Beschuldigten teilweise äusserst widersprüchlichen Aussagen von D.____ und C.C.____ ist ■ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ■ davon auszugehen, dass der Beschuldigte, wie von ihm geltend gemacht, weder Geld beisteuerte noch Kokain beziehen wollte.

Darüber hinaus bestehen nicht unerhebliche Zweifel, ob der Beschuldigte bereits vor der Abfahrt in Chur wusste, dass die Passagiere Drogen kaufen wollten. C.C.____ führte u.a. aus, den Beschuldigten schon eine Woche früher kontaktiert zu haben. Effektiv geht aus der Auswertung der Mobiltelefone hervor, dass C.C.____ den Beschuldigten bereits am 11. Dezember 2017 angerufen hatte, mithin bevor er Kontakt zu E.____ aufnahm.

5.2.4 Unglaublich und als Schutzbehauptung erscheint demgegenüber das Vorbringen des Beschuldigten, wonach er erst im Zeitpunkt der Anhaltung durch die Polizei von den Drogen erfahren haben will. Der Beschuldigte hat in seinen ersten Einvernahmen bestätigt, dass er von C.C.____ nach langer Zeit ohne Kontakt plötzlich angerufen worden sei, am Bahnhof neben C.C.____ unerwarteterweise noch D.____, E.____ und der ihm zuvor unbekannte F.____ eingestiegen seien und er kurz nach Chur auf der Autobahn erfahren habe, dass er sie alle nicht nach Zürich, sondern nach Olten fahren solle. Weiter hat er Ausführungen zu den Geldübergaben gemacht und bestätigt, ein Telefonat von C.C.____, in dem die Verspätung mitgeteilt wurde, mitbekommen zu haben. D.____ hat überzeugend geschildert, dass F.____ im Auto über seine Drogengeschäfte gesprochen bzw. damit geprahlt habe. Dies kann auch dem Beschuldigten nicht entgangen sein, hat er gemäss eigenen Aussagen doch auch mitbekommen, dass F.____ aus [Ort 1] stammt. Der Beschuldigte hat in seiner ersten Einvernahme ausgeführt und anlässlich der Hafteinvernahme präzisiert, es sei ihm erst klar geworden, dass es um einen Drogendeal gegangen sei, nachdem D.____ und C.C.____ mit der Ankündigung der baldigen Rückkehr in Olten ausgestiegen seien. Er habe gehofft, dass es einfach nicht zu viel, d.h. keine zu grosse Menge, sein würde, oder nicht das, was er gedacht habe. Er sprach in diesem Zusammenhang auch von «Investoren» (E.____ und F.____). Spätestens im Zeitpunkt des Ausstiegs von D.____ und C.C.____ musste der Beschuldigte somit um den naheliegenden bevorstehenden Drogenkauf gewusst haben. Der Beschuldigte blieb in Olten, fuhr hinter einer ihm unbekannt Person weiter zu einem Parkplatz, wo er das Hinzukommen eines anderen Autos und ein Treffen all seiner Passagiere mit den weiteren Personen beobachten konnte. Indem der Beschuldigte seine drei verbliebenen Passagiere nach deren Rückkehr weiterhin in seinem Auto transportierte, nahm er zumindest in Kauf, mit diesen eine grössere Menge an Drogen zu transportieren. Dass er sich des Risikos bewusst war, zeigen seine Aussagen dazu mit aller Deutlichkeit.

Das vereinbarte Entgelt für die Fahrt nach Zürich bzw. Olten ist nicht ausserordentlich hoch. Zwar wäre das Entgelt bei einer direkten Bezahlung von CHF 400.00 wohl in etwa vergleichbar mit dem Preis für eine Taxifahrt von Chur nach Zürich. Jedoch sagte C.C.____ diesbezüglich aus, dass es ihm darum gegangen sei, «ohne Geld» in den Ausgang zu gehen. In Anbetracht dieser Umstände und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass effektiv kein Geld floss und die Fahrt bloss zum Erlass alter Schulden führte, ist das vereinbarte Entgelt als nicht aussergewöhnlich zu erachten.

VI. Rechtliche Würdigung

E. 6

D.____ wird bei der Anerkennung behaftet, G.____ CHF 683.00 als Schadenersatz zu schulden. III. 1. Das Strafverfahren gegen E.____ wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, angeblich begangen bis am 18.02.2018, wird zufolge Verjährung eingestellt (AnklS Ziff. 2). 2. E.____ hat sich der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen, begangen am 15.12.2017, schuldig gemacht (AnklS Ziff. 1). 3. E.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs für 6 Monate bei einer Probezeit von 2 Jahren, als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Plessur vom 04.05.2021. 4. E.____ wird die Haft vom 15.12.2017-19.12.2017 an den unbedingt vollziehbaren Teil der Freiheitsstrafe anrechnet. 5. Von einer Landesverweisung gegenüber E.____ wird abgesehen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.